

RS Vwgh 2000/8/25 96/19/2544

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

Rechtssatz

Bei der von der Behörde zur Begründung ihrer Heranziehung des Ausschließungsgrundes nach § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 verwendeten These, dass es nicht im Sinne des Zweckes der Familienzusammenführung mit einem Ehegatten liegen könne, dass der Lebensunterhalt durch dritte Personen bestritten werde, wenn der Ehepartner nicht in der Lage sei, den Lebensunterhalt für zwei Personen zu bestreiten, handelt es sich nicht um eine offenkundige Tatsache.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996192544.X03

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at